

Förderkriterien

für die Gewährung von Zuwendungen zur Überwindung von existenzbedrohlichen Wirtschaftslagen oder Liquiditätsengpässen von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Finanzhilfeberechtigung gemäß § 3 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG)

(Corona-Sonderfonds Erwachsenenbildung)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Förderkriterien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen zur Überwindung von existenzbedrohlichen Wirtschaftslagen oder Liquiditätsengpässen die in Folge der Covid-19-Pandemie entstanden sind, an Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Finanzhilfeberechtigung gemäß § 3 Niedersächsisches Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG).

1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die Zuwendungen erfolgen grundsätzlich beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Durch die Landeszuwendungen sollen in Folge der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 entstandene existenzbedrohende Wirtschaftslagen oder Liquiditätsengpässe von Einrichtungen oder Trägern der Erwachsenenbildung, die eine Finanzhilfeberechtigung im Sinne des § 3 NEBG besitzen, abgedeckt oder vermieden werden, um Insolvenzen möglichst zu verhindern.

2.2 Ergänzend zur Finanzhilfe dient die Förderung dazu, in Krisenzeiten und darüber hinaus ein plurales, bedarfsgerechtes und flächendeckendes Bildungsangebot aufrechtzuerhalten (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 NEBG).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können ausschließlich Einrichtungen beantragen, die mit Finanzhilfen nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in Folge der Covid-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage und/oder in einen Liquiditätsengpass geraten sein. Dies setzt voraus, dass

- a. die jeweilige Einrichtung vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Liquiditätsengpass ab März 2020 erfolgt sein muss und
- b. die Einnahmen der Einrichtung voraussichtlich nicht ausreichen, um unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen auszugleichen.

4.2 Zum Nachweis der besonderen Zuwendungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Antrag eine Erklärung zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage und/oder des Liquiditätsengpasses beizufügen. Bestandteil dieser Erklärung ist die Versicherung, dass die bestehenden Möglichkeiten der Kurzarbeit genutzt werden, sofern die Einrichtung dafür die Voraussetzungen erfüllt, eine Erklärung zu den bis zum Tage der Antragstellung beantragten oder zugesagten Mitteln aus anderen Hilfsprogrammen (z.B. SodEG) und eine Finanzplanung bis zum Ende des Jahres 2020 unter Einbeziehung der beantragten Fördersumme.

4.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a. es nur um eine allgemeine Unterstützung geht, ohne dass eine erkennbare Notsituation vorliegt,
- b. anderweitig ausreichend Liquidität aus anderen Quellen (Träger, Rücklagen, Guthaben etc.) vorhanden ist oder erlangt werden könnte,
- c. mit dem Zuschuss Personalkosten finanziert werden sollen,
- d. die beantragte Fördersumme eine Bagatellgrenze in Höhe von 25.000 EUR nicht überschreitet und
- e. damit lediglich Spendenausfälle oder Ausfälle bei weiteren institutionellen Finanzierungsbeiträgen kompensiert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung gewährt.

5.2. Zuwendungsfähig sind Sachausgaben und Finanzausgaben, die dem Förderzweck zuzurechnen sind. Der beantragte Zuschuss ist aus der Summe der Einnahmen und der Summe der Ausgaben in den auf die Antragstellung folgenden Monaten bis zum 31.12.2020 einschließlich der ab März durch die Covid-19-Pandemie entstandenen Zahlungsverpflichtungen abzuleiten. Entscheidend ist, ob der Sach- oder Finanzaufwand für den Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Einrichtung zu Zwecken des NEBG erforderlich ist.

5.3 Leistungen, die der Antragsteller unabhängig von der Erwachsenenbildung für andere Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Leistungsträger) im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringt (§ 2 Satz 1 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG), bleiben bei der Ermittlung des betrieblichen Sach- und Finanzaufwand unberücksichtigt.

5.4 Eine Kosten- und Finanzierungsplanung ist beizufügen. Ein Organisations- und Personalplan und eine Übersicht über das Vermögen bzw. die Schulden des Zuwendungsempfängers

und über die voraussichtlich bestehenden Verpflichtungen im vorgenannten Sinne sind bei der Beantragung vorzulegen.

5.5 Das Land gewährt Abschläge auf die erwarteten Beträge in zwei gleichen Raten jeweils zur Mitte eines Kalendervierteljahres, jedoch nicht bevor der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

5.6 Eine Kombination mit Unterstützungsprogrammen der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist grundsätzlich zulässig. Insoweit gewährte Leistungen werden auf die Förderung nach diesen Förderkriterien angerechnet. Eine Erklärung der Einrichtungen über sämtliche bereits erhaltene Zuwendungen bzw. Beihilfen ist erforderlich.

5.7 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, die Zuwendung zurückzuzahlen soweit Zuwendungen bzw. Zuschüsse anderer Finanzierungsgeber, Entschädigungs-, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.

6. Verfahren

6.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich an die vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Einverständnis mit dem Dachverband der Erwachsenenbildung mit Verwaltungsaufgaben betrauten Stelle *Niedersächsische Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB)*, Bödekerstr. 16, 30161 Hannover zu den Stichtagen 15.08.2020 und 30.09.2020 zu stellen. Die AEWB legt dem MWK unter Einbeziehung des Vorsitzes des Dachverbandes der Erwachsenenbildung einschließlich je einer Vertretung der Säulen (gem. § 2 Abs. 2 NEBG) eine Bewertungsmatrix zur Entscheidung vor.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis, die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften und insbesondere die VV zu § 44 LHO.

6.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 15.07. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

Anlage 1

Beispiele für den Sach- und Finanzaufwand im Sinne der Förderkriterien

- Miete, Pacht
- Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser)
- Materialaufwand (nur für den Materialeinsatz im Betrachtungszeitraum - Keine Lageraufstockung)
- Hilfs- und Betriebsstoffe
- Betriebliche, bereits genutzte Fahrzeuge (inkl. Steuer und Versicherung, wenn turnusmäßiger Zahlungstermin im Betrachtungszeitraum, ohne AfA)
- Büro (Telefon, Büromaterial, ...)
- Softwaremiete und -lizenzen
- Werbung, Marketing, Produktentwicklung, Beratung
- Verpackung, Entsorgung
- Versicherung, Beiträge (nur wenn turnusmäßiger Zahlungstermin im Betrachtungszeitraum)
- Rechts- und Betriebsberatung
- Steuerberater
- langfristige Zinsen (für Darlehen, Kredite)
- kurzfristige Zinsen (Kontokorrent), Bankgebühren
- Tilgung (für Darlehen, Kredite) – jedoch keine Sondertilgungen
- Leasingraten

Nicht berücksichtigt werden können z.B.

- Personalkosten
- Personalnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge)
- entgangene Gewinne
- Abschreibungen
- Neuinvestitionen
- Zahlungen an das Finanzamt (Vorauszahlungen Umsatzsteuer, etc.)
- Ersatzbeschaffungen
- Kosten für Instandhaltung und Reparaturen soweit sie nicht zwingend für die Aufrechterhaltung des Betriebes sind